

MITTEILUNGSBLATT

DER

LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1992/93

Ausgegeben am 29. April 1993

36. Stück

320. Neuverlautbarung des Studienplanes für die Studienrichtung Spanisch mit den Studienzweigen Spanisch (Diplomstudium) und Spanisch-Lehramt an Höheren Schulen (Lehramtsstudium) an der Universität Innsbruck

Der Studienplan für die Studienrichtung Spanisch mit den Studienzweigen Spanisch (Diplomstudium) und Spanisch-Lehramt an Höheren Schulen (Lehramtsstudium) an der Universität Innsbruck wird wegen der erfolgten Abänderung neu verlautbart. Der Studienplan und seine Abänderungen wurden von der zuständigen Studienkommission am 30.6.1983, 17.6.1986, 15.12.1989, 30.11.1992 und 18.1.1993 beschlossen und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 19.8.1983, Zl. 81.054/3-112/83, 81.054/2-112/86, 81.054/1-I/A/12/90 und 2.3.1993, Zl. 81.018/1-I/A/12/93 genehmigt. Die erste Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck erfolgte am 12. September 1983 (50. Stück, Nr. 340), 1.9.1986 (58. Stück, Nr. 415).

Studienplan (StP)

für die Studienrichtung Spanisch mit den Studienzweigen Spanisch (Diplomstudium) und Spanisch-Lehramt an Höheren Schulen (Lehramtsstudium) an der Universität Innsbruck.

Mit Beschluß der Studienkommission für die Studienrichtung Spanisch an der Universität Innsbruck wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 i.d.g.F., aufgrund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971 i.d.g.F., in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und unter Berücksichtigung der Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik, BGBl. Nr. 172/1976 i.d.g.F., und der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBl. Nr. 170/1977 i.d.g.F., verordnet:

Studien gemäß § 1 Abs. 2 lit. e) StO (Spanisch Diplomstudium)
und
lit. f) StO (Spanisch-Lehramtsstudium)

Bildungsziele

Sprachbeherrschung

Grundlegendes Ziel im Pflichtfach Sprachbeherrschung ist ein möglichst hohes Niveau an aktiver und passiver sprachlicher Kompetenz der studierten Sprache. Dies bedeutet im einzelnen:

Die Studierenden sollen zu einer phonetisch korrekten Aussprache angeleitet werden, die sich an der Norm der Standardsprache gebildeter Muttersprachler orientiert.

Ausgehend von den Grammatik-Kenntnissen auf Matura-Niveau sollen die Studierenden sukzessive zu einem grammatisch korrekten Sprachgebrauch herangeführt werden, wobei dieses Ausbildungsziel mit Ende des ersten Studienabschnitts weitgehend erreicht sein sollte.

In Wortschatz und Idiomatik ist eine breite Fächerung anzustreben, die die Teilnahme an der Kommunikation in möglichst weiten Inhaltsbereichen ermöglicht.

Ein umfangreiches Hörverständnis ist zu erreichen, das auch das Erkennen regionaler, sozialer, stilistischer Varianten umfaßt.

Die üblichen Textsorten sollen in entsprechender Geschwindigkeit gelesen und verstanden werden.

Die Sprechfähigkeit hat die situationsangepaßte Kommunikationsfähigkeit zu umfassen.

Die schriftliche Sprachkompetenz wird angewendet auf die verschiedenen Textformen und schriftlichen Kommunikationsformen nichtliterarischer Prosa (Bericht, Protokoll, Brief, schriftliche Darstellung von Sachverhalten, Zusammenfassung, Kommentar, Stellungnahme, Aufsatz)

Durch den Erwerb einer Übersetzungsfähigkeit soll der Student nicht nur in die Lage versetzt werden, auch schwierigere Texte registeradäquat zu übersetzen, sondern auch in sprachkontrastiver Weise die verschiedenen Ausdrucksmöglichkeiten und Strukturdifferenzen zwischen Muttersprache und Fremdsprache zu erkennen.

Insbesondere im Bereich der Lehramtsstudien soll die sprachliche Ausbildung aber auch dem Umstand Rechnung tragen, daß die Absolventen dieser Studienzweige auch an berufsbildenden höheren Schulen eingesetzt werden können. Hier werden also auch Kenntnisse in Fachsprachen, besonders in der Handelssprache, vermittelt und erworben werden müssen.

Eine grobcurriculare Aufteilung besteht in der Vermittlung der Grammatik, der wichtigsten mündlichen und schriftlichen Kommunikationskompetenzen im **ersten Studienabschnitt**, während der **zweite Studienabschnitt** neben der vertiefenden, erweiternden Festigung auch die sprachreflektorische und übersetzerische Fähigkeit pflegt.

Sprachwissenschaft:

Im Pflichtfach Sprachwissenschaft sollen die Studierenden die in der Sprachbeherrschung erworbenen Kenntnisse der studierten Sprache theoretisch durchdringen und ein über die aktive Sprachkompetenz hinausgehendes Verständnis von Sprache im allgemeinen und der studierten Sprache im besonderen erwerben.

Im **ersten Studienabschnitt** werden die allgemeinen Grundlagen der linguistischen Ausbildung gelegt. Hier soll der Studierende sich vertraut machen mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft in den drei Bereichen:

allgemein-romanistische Sprachwissenschaft: Gemeinsame Herkunft der romanischen Sprachen vom Vulgärlatein; Gliederung des romanischen Sprachraumes; Stellung der studierten Sprache innerhalb der Romania; Grundlegende typologische Klassifizierung der großen romanischen Sprachen; Geschichte des Faches und seiner Methoden.

Sprachgeschichte: Grundlagen der historischen Entwicklung der studierten Sprache, insbesondere auch in phonetischer und morphologischer Sicht; Überblick über die Sprachdenkmäler, anhand derer sich die Sprachentwicklung aufzeigen läßt.

Deskriptive, synchrone Sprachwissenschaft: Hier sollen die Grundlagen der Strukturbeschreibung der studierten Sprache in den Bereichen Phonologie, Morphologie (Flexion und Wortbildung, morphologische Grundlagen), Syntax (Sätze als strukturierte Gebilde, wichtigste syntaktische Modelle, theoretische Grundbegriffe der modernen syntaktischen Analyse und Beschreibung) und Lexikologie (Wortschatz als historisch geschichtetes und gewordenes Ganzes, lexikalische Strukturen, Grundbegriffe der lexikalischen Semantik) erarbeitet und verstanden werden.

Durch die selbständige Behandlung kleinerer linguistischer Probleme in den Proseminaren soll auch die Fähigkeit zur eigenständigen Bewältigung sprachtheoretischer Analysen nach wissenschaftlichen Methoden erlernt und trainiert werden.

Im **zweiten Studienabschnitt** sollen die Studierenden das bisher erworbene Wissen vertiefen und zugleich auf weitere Aspekte der Sprache ausdehnen; sie sollen die Sprache auch in ihrer sozialen, regionalen und stilistischen Differenziertheit verstehen, Sprechen als intentionale Handlung erkennen, Verlauf und Funktionieren des Dialogs sowie Sprachakte als Texte/Textsorten analysieren können.

In den Seminaren und ggf. in der Diplomarbeit sollen sie ihre Fähigkeit zum eigenständigen Umgang mit Fachliteratur und ihrer gewerteten und kritischen Benutzung zur Lösung einer theoretischen Fragestellung im Bereich der von ihnen studierten Sprache unter Beweis stellen.

In den Studienführern werden jeweils aktuelle Lektürelisten präsentiert. Diese sollen den Studierenden als Anleitung dienen, wie das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen vertieft werden kann. Darüberhinaus werden die Studierenden sich hier ihre Grundkenntnisse in jenen Wissensgebieten verschaffen, die sie nicht durch den Besuch eigener Lehrveranstaltungen abdecken wollen und die ihnen als Folge der exemplarischen Vertiefung der Proseminare und Seminare weniger vertraut sind.

Am Ende eines **Diplomstudiums** soll der Studierende im Bereich der Sprachwissenschaft, neben einer allgemein linguistischen Grundbildung, mit den wichtigsten Fragestellungen und Arbeitsmethoden des Faches so weit vertraut sein, daß er, auf diesem Wissen aufbauend, vertiefte theoretische und/oder fachübergreifende Problemstellungen selbständig bearbeiten kann.

Dem künftigen **Lehrer** soll die linguistische Ausbildung die Einsicht in Funktionen und Funktionieren seiner Sprache vermitteln als theoretischen Hintergrund, vor dem er seinen Unterricht in einer dem Gegenstand adäquaten Weise planen und durchführen kann bzw. der ihm hilft, Unterrichtsbehelfe und Methoden auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu beurteilen und zu wählen.

Literaturwissenschaft

Allgemeines Bildungsziel des Pflichtfaches Literaturwissenschaft ist die Vermittlung eines Überblicks über die Literatur- und Kulturgeschichte der spanischen Sprache in ihrem sozialen, politischen, ökonomischen, geistes-geschichtlichen und psychologischen Kontext, wobei besonders die eigenständige und kritische Analysefähigkeit der Studierenden gefördert werden soll.

Im ersten Studienabschnitt soll der Studierende sich mit theoretischen Grundlagen der Literaturwissenschaft vertraut machen und sich - unter Anwendung derselben - mit Werken der spanisch-sprachigen Literatur auseinander-setzen. Daraus ergibt sich folgende Zweiteilung:

allgemeine u. spanische Literaturwissenschaft (VLen u. UEen des 1. Studienabschnitts): Definition, historische Entwicklung und Bereiche der Literatur-Wissenschaft sowie ihre wichtigsten Theorien u. Methoden; Überblick über Epochen u. Gattungsentwicklungen der spanischen Literatur.

wissenschaftliches Arbeiten mit Werken der spanischen Literatur (PSe); Vertiefte Kenntnis ausgewählter Werke der spanischen Literatur, wobei mindestens zwei der Grundgebiete (Lyrik, Dramatik, Epik etc.) und zwei Epochen berücksichtigt werden sollen; Globaler Überblick über die spanische Literatur in ihrer Gesamtheit durch selbständige Beschäftigung mit den in der Lektüreliste (vgl. Studienführer Spanisch) angeführten Primär- und Sekundärwerken.

Durch die Bearbeitung eingegrenzter literaturwissenschaftlicher Fragestellungen in den Proseminaren soll die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten ausgebildet werden.

Im zweiten Studienabschnitt sollen die Studierenden das bisher erworbene Wissen vertiefen und auf weitere Bereiche der spanischen Literatur und der Literaturwissenschaft allgemein ausdehnen. Für jene Inhalte, die durch die Lehrveranstaltungen (VLen, SEe) nicht abgedeckt werden, soll auch hier wieder die Lektüreliste als Richtlinie dienen.

In den Seminaren und ggf. in der Diplomarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, literarische Texte durch eigenständige Analysen sowie durch den gezielten Einsatz entsprechender Fachliteratur zu erschließen und in ihren größeren (sozio-kulturellen, historischen, philosophischen etc.) Zusammenhang einzuordnen.

Am Ende eines Diplomstudiums soll der Studierende im Bereich der Literaturwissenschaft mit den wichtigsten Fragestellungen und Arbeitsmethoden des Faches soweit vertraut sein, daß er, auf diesem Wissen aufbauend, vertiefte theoretische und/oder fachübergreifende Problemstellungen selbständig bearbeiten kann.

Dem künftigen Lehrer soll die literaturwissenschaftliche Ausbildung als fundierte Grundlage dienen, um die in den Lehrplänen für höhere Schulen festgelegten Bildungs- u. Lehraufgaben, insbesondere die Vermittlung von "Kenntnissen aus ausgewählten Bereichen der Landes- und Kulturkunde Spaniens und der übrigen spanischsprachigen Länder einschließlich Literatur", adäquat zu erfüllen.

Landes- und Kulturkunde

Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse über Geographie, Geschichte, politische Institutionen, Medien, nichtliterarische Künste, Zivilisationsformen und Besonderheiten der Länder des betreffenden Sprachraums erwerben.

Bedingt durch den geringen Stundenumfang der in den Studienplänen vorgesehenen Ausbildung in Landes- und Kulturkunde wird dieses Wissen weitgehend durch private Beschäftigung und insbesondere Auslandsaufenthalte zu erwerben sein.

Fachdidaktik (Lehramtsstudien)

Gemäß § 17 Abs. 2 lit. c) AHStG werden die Bildungsziele für das Prüfungsfach Fachdidaktik im zweiten Studienabschnitt des Studienganges "Lehramt an höheren Schulen" wie folgt festgelegt:

1. Das allgemeine Bildungsziel der fachdidaktischen Ausbildung entspricht der Bestimmung des § 1 Abs. 2, insbesondere lit. b) AHStG und § 2 Abs. 5 lit. b) BGGNSt und besteht somit in der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen.
2. Die Ziele und Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung nehmen entsprechend der Bestimmung des § 10 Abs. 1 BGGNSt auf die Lehrpläne der höheren Schulen (AHS und BHS) Bedacht.
3. Die fachdidaktische Ausbildung wird im Sinne der Bestimmungen des § 10 BGGNSt, insbesondere der Absätze 3, 5 und 6, mit den übrigen Teilen der pädagogischen Ausbildung (allgemeine pädagogische Ausbildung und schulpraktische Ausbildung) koordiniert.
4. In der Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 5 lit. a) StP werden folgende Inhalte einführend behandelt:

- * Lehrpläne für den Fremdsprachenunterricht
- * Inhalte und Ziele im Fremdsprachenunterricht
- * Unterrichtsplanung und -vorbereitung im Fremdsprachenunterricht
- * Unterrichtsformen im Fremdsprachenunterricht
- * Leistungsbeurteilung im Fremdsprachenunterricht
- * Medien (einschließlich Schulbücher) im Fremdsprachenunterricht.

Die Studierenden sollen damit jene grundlegenden fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die für die Absolvierung der Einführungsphase des Schulpraktikums erforderlich sind.

5. In der Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 5 lit. b) StP werden einerseits die oben genannten Themen im Hinblick auf ihre Praxisrelevanz und ihre Umsetzbarkeit im konkreten Unterrichtsgeschehen der AHS und BHS weiterbehandelt, andererseits sollen sie durch speziellere Themen (wie z.B. Korrektur schriftlicher Arbeiten, fachsprachlicher Unterricht, Landeskundeunterricht, Literaturunterricht etc.) ergänzt werden.

Die Studierenden sollen damit jene praktischen und spezielleren Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die für die Absolvierung der Übungsphase des Schulpraktikums erforderlich sind

6. In der Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs 5 lit. c) StP werden einerseits die oben genannten grundlegenden und spezielleren Themen im Hinblick auf eine Verbindung der Praxis des Fremdsprachenunterrichts mit der fachdidaktischen Theorie weiterbehandelt und vertieft, andererseits sollen sie durch weitere, Theorie und Praxis integrierende Themen (wie z.B. Biologisch-psy-

chologische Grundlagen des Fremdspracherwerbs, Sozial-kulturelle Faktoren des Fremdspracherwerbs, Motivation im Fremdsprachenunterricht, Fremdsprachenunterricht und Allgemeinbildung, Fremdsprachenunterricht und Berufsvorbildung, Fachdidaktische Theorien und Modelle etc.) ergänzt werden.

Die Studierenden sollen damit jene Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die ihnen eine kritische Reflexion, Analyse und Evaluation von Fremdsprachenunterricht aufgrund der eigenen praktischen Erfahrungen im Unterrichtspraktikum und den Ergebnissen der fachdidaktischen Forschung ermöglichen.

7. In der Lehrveranstaltung gemäß § 10 Abs. 2 StP wird die vertiefte Beschäftigung mit ergänzenden fachdidaktischen Themen empfohlen.

Die Studierenden sollen damit entsprechend ihren eigenen Ausbildungsbedürfnissen weitere Spezialkompetenzen (wie z.B. Entwickeln von Unterrichtsmaterialien, intensivierte Einsatz neuer Medien wie Computer oder Video, Planen und Durchführen von Exkursionen und Schüleraustauschprogrammen etc.) erwerben.

1. Studienabschnitt

Stundenzahlen der Pflicht-, Wahl- und Freifächer

§ 1 (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind insgesamt 26 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 8 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der aus kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat pro Semester mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

a) Sprachbeherrschung	12 Wochenstunden
b) Sprachwissenschaft	6 Wochenstunden
c) Literaturwissenschaft	6 Wochenstunden
d) Landes- und Kulturkunde	2 Wochenstunden

(3) Aus den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes können im Gesamtausmaß von bis zu 10 Wochenstunden im ersten Studienabschnitt inskribiert werden.

a) Die Lehrveranstaltungen des Vorprüfungsfaches gemäß § 6 Abs. 1 lit. e) 1. StP. Auch die diesbezügliche Vorprüfung kann im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

- b) Die Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches Sprachbeherrschung gemäß § 6 Abs. 1 lit a), § 6 Abs. 2 lit a) oder § 9 Abs. 1 StP je nach gewähltem Studienzweig.
- c) Die Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches Sprachwissenschaft und / oder Literaturwissenschaft gemäß § 6 Abs. 1 lit. b) oder c), § 6 Abs. 2 lit. b) oder c) oder § 9 Abs. 2 oder 3 StP je nach gewähltem Studienzweig.
- d) Einführende oder vorbereitende Lehrveranstaltungen aus der pädagogischen Ausbildung von Lehramtskandidaten gemäß der diesbezüglichen Studienordnung und § 9 Abs. 5 StP im Falle eines Lehramtsstudiums.
- e) Zulassungsvoraussetzungen sind der jeweils positive Abschluß der Prüfungsfächer Sprachbeherrschung, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft des ersten Studienabschnittes gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 3 StP.

(4) Als Studieneingangsphase gemäß § 17 Abs. 2 lit a) AHStG wird die Absolvierung der einführenden Vorlesungen gem. §§ 2 Abs. 2 lit a) und Abs 3 lit a) StP definiert und der Besuch der Lehrveranstaltungen aus dem Prüfungsfach *Sprachbeherrschung* nach Maßgabe der Ergebnisse des Einstufungstests **dringend** empfohlen.

Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern:

§ 2 Als Lehrveranstaltungen, die die als Prüfungsfächer vorgesehenen Fachgebiete erfassen, sind zu inskribieren:

(1) Sprachbeherrschung:

Allgemeinsprachliche Grundausbildung (Grammatik, Wortschatz, Idiomatik, Stilistik, mündlicher und schriftlicher Ausdruck, Hör- und Leseverstehen, sprachanalytische, -reflektorische und -kritische Fähigkeiten) in den drei aufeinander aufbauenden Stufen

- a) Español C 4 (2+2) WSt UE
- b) Español D 4 (2+2) WSt UE
- c) Español E 4 (2+2) WSt UE

(2) Sprachwissenschaft

- a) Einführende Vorlesung(en) 2 (1+1) WSt VL
- b) Zwei Proseminare 2 x 2 WSt PS
- c) Grundgebiete sind: Grammatik, Lexikologie, Stilistik, Sprachgeschichte/-geographie, Wissenschaftsgeschichte

(3) Literaturwissenschaft

- a) Einführende (Vorlesung(en) 2 (1+1) WSt VL
- b) Zwei Proseminare nach Wahl des Studierenden 2 x 2 WSt PS
- c) Es ist darauf zu achten, daß in Vorlesungen und Proseminaren des ersten Studienabschnittes wenigstens zwei der fünf Grundgebiete (Lyrik, Dramatik, Epik, Interpretation wissenschaftlicher, essayistischer, journalistischer und/oder expositorischer Werke, Methodologie und Epistemologie der Literaturwissenschaft) und wenigstens zwei der Epochen (Mittelalter und Renaissance, 17. Jahrhundert, 18. Jahrhundert, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert) insgesamt oder exemplarisch vertieft werden.

(4) Landes- und Kulturkunde

Vorlesung / Übung 2 WSt. VL / UE

(5) Für die Inskription der nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen gelten die folgenden Zulassungsvoraussetzungen:

a) Sprachbeherrschung

1. Ein zu Studienbeginn zu absolvierender sprachpraktischer Orientierungstest soll den Studienanfängern Aufschluß über das Niveau ihrer praktischen Sprachkompetenzen geben. Entsprechend den Ergebnissen dieses Orientierungstests werden die Studierenden zur Inskription der Lehrveranstaltungen der Stufe C zugelassen oder den darauf vorbereitenden Lehrveranstaltungen aus den Freifächern zugewiesen.
2. Bei allen Lehrveranstaltungen ist die Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß der Lehrveranstaltungen der vorhergehenden Stufe Zulassungsvoraussetzung für die Inskription der Lehrveranstaltung der folgenden Stufe.
3. In begründeten Fällen kann von den Leitern der Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern den Studierenden nach entsprechender Beratung die Inskription von Lehrveranstaltungen aus den Freifächern empfohlen werden. Solche Fälle liegen vor, wenn Mängel in den Sprachkompetenzen der Studierenden auftreten, die einen erfolgreichen Abschluß der Lehrveranstaltungen dieser oder der folgenden Stufe nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Durch die Inskription von Lehrveranstaltungen aus den Freifächern sollen diese Defizite ausgeglichen werden.

b) Proseminare aus Sprach- und Literaturwissenschaft

1. Für die Proseminare ist die Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß der Lehrveranstaltungen aus Sprachbeherrschung auf der Stufe C Zulassungsvoraussetzung.
2. Ein sprachtheoretischer Orientierungstest soll den Studierenden Aufschluß über das Niveau ihrer analytischen, reflektorischen und kritischen Sprachkompetenzen geben. Entsprechend den Ergebnissen dieses Orientierungstests wird den Studierenden die Inskription der Lehrveranstaltung "Gramática teórica y práctica" auferlegt, und ist die Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß dieser Lehrveranstaltung Zulassungsvoraussetzung für die Inskription der Proseminare, oder den Studierenden wird die Inskription der Proseminare ohne die Absolvierung dieser Lehrveranstaltung gestattet.

c) Es wird auf § 14 Abs. 2 StP verwiesen.

Lehrveranstaltungen aus den Freifächern

§ 3 Empfohlene Freifächer sind:

- (1) Eine weitere romanische Sprache und Literatur
- (2) Vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft und andere Philologien; sofern sie nicht als andere Studienrichtung gewählt wurden.
- (3) Im Prüfungsfach Sprachbeherrschung:
 - a) Vor der Stufe C: die auf die Stufe C vorbereitenden Lehrveranstaltungen
 - b) Ab der Stufe C: Die ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltungen, die mit dem Zusatz "C" gekennzeichnet sind.
 - c) Ab der Stufe D: Die ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltungen, die mit dem Zusatz "D" gekennzeichnet sind.
 - d) Ab der Stufe E: Die ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltungen, die mit dem Zusatz "E" gekennzeichnet sind.
 - e) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches Sprachbeherrschung ist im Falle eines Lehramtsstudiums nach Möglichkeit auf die Erfordernisse der Lehrpläne der allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen Bedacht zu nehmen.

- (4) Einschlägige Lehrveranstaltungen aus Sprach- und Literaturwissenschaft der Romania und eine weitere Lehrveranstaltung aus Landes- und Kulturkunde.

1. Diplomprüfung

§ 4 (1) Die Durchführung der ersten Diplomprüfung wird durch die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen und der Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik geregelt.

(2) Die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Sprachbeherrschung
- b) Sprachwissenschaft
- c) Literaturwissenschaft
- d) Landes- und Kulturkunde

(3) Das Prüfungsfach Sprachbeherrschung ist schriftlich und mündlich zu prüfen, die anderen Prüfungsfächer sind mündlich zu prüfen.

Studien gemäß § 1 Abs. 2 lit. e) StO (Spanisch-Diplomstudium)

2. Studienabschnitt

Stundenzahlen der Pflicht-, Wahl- und Freifächer

§ 5 (1) Für Spanisch als erste Studienrichtung sind in den vier Semestern des zweiten Studienabschnittes insgesamt 20 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern, 10 Wochenstunden aus den Freifächern und 2 Wochenstunden aus dem Vorprüfungsfach gemäß § 5 Abs. 6 StO zu inskribieren, wenn nicht schon davon gemäß § 1 Abs. 3 StP Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden. Die Zahl der aus kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat pro Semester mindestens 15 zu betragen, im letzten einrechenbaren Semester mindestens 5.

(2) Für Spanisch als erste Studienrichtung sind während des zweiten Studienabschnittes in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

- | | |
|--|-------|
| a) Sprachbeherrschung | 6 WSt |
| b) Sprachwissenschaft | 4 WSt |
| c) Literaturwissenschaft | 4 WSt |
| d) Wahlfach | 2 WSt |
| Sprach- oder Literaturwissenschaft | |
| e) Vorprüfungsfach | |
| 1. Eine weitere romanische Sprache und Literatur | 4 WSt |
| nach Wahl des Studierenden | 2 WSt |
| 2. Vertiefende Lehrveranstaltung | |

(3) Für Spanisch als zweite Studienrichtung sind in den vier Semestern des zweiten Studienabschnittes insgesamt 14 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 10 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren, wenn nicht schon gemäß § 1 Abs. 3 StP Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden. Die Zahl der aus kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat pro Semester mindestens 15 zu betragen, im letzten einrechenbaren Semester mindestens 5.

(4) Für Spanisch als zweite Studienrichtung sind während des zweiten Studienabschnittes in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

a) Sprachbeherrschung	6 WSt
b) Sprachwissenschaft	2 WSt
c) Literaturwissenschaft	2 WSt
d) Wahlfach	4 WSt
Sprach- und/oder Literaturwissenschaft	

Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern

§ 6 (1) Im Falle von Spanisch als erster Studienrichtung sind als Lehrveranstaltungen, die die als Prüfungsfächer vorgesehenen Fachgebiete erfassen, zu inskribieren:

- a) Sprachbeherrschung 6 Wochenstunden aus den für den zweiten Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungen nach Wahl des Studierenden in
- | |
|-------------|
| 2 WSt UE/PS |
|-------------|
1. Grammatik
2. Übersetzung(en) in die und/oder aus der
- | |
|-------------|
| 2 WSt UE/PS |
|-------------|
- Fremdsprache (Stufe II)
3. Lehrveranstaltung(en) zum mündlichen und/oder
- | |
|-------------|
| 2 WSt UE/PS |
|-------------|
- schriftlichen Ausdruck
4. Die Wahlmöglichkeit in Z. 2 (Übersetzungen in die oder aus der Fremdsprache) und in Z. 3 (mündlicher und schriftlicher Bereich) setzt die Beachtung der in § 7 Abs. 3 genannten Bestimmungen voraus.
- b) Sprachwissenschaft
- | |
|-------------------|
| 2 (1+1) WSt VL/SE |
|-------------------|
1. Vorlesung(en)/Seminar
- | |
|----------|
| 2 WSt SE |
|----------|
2. Seminar
3. Es ist darauf zu achten, daß die gewählten Lehrveranstaltungen die des ersten Studienabschnittes gemäß § 2 Abs. 2 StP inhaltlich ergänzen.
- c) Literaturwissenschaft
- | |
|-------------------|
| 2 (1+1) WSt VL/SE |
|-------------------|
1. Vorlesung(en)/Seminar
- | |
|----------|
| 2 WSt SE |
|----------|
2. Seminar
3. Es ist darauf zu achten, daß die gewählten Lehrveranstaltungen die des ersten Studienabschnittes gemäß § 2 Abs. 3 inhaltlich ergänzen, also weitere dort genannte Grundgebiete und Epochen behandeln.
- | |
|------------------|
| 2(1+1) WSt VL/SE |
|------------------|
- d) Wahlfach
- Vorlesung(en)/Seminar aus lit. b) oder c) nach den dort genannten Auswahlkriterien
- e) Vorprüfungsfach
1. Lehrveranstaltungen aus Literatur- und Sprachwissenschaft bzw. Sprachbeherrschung einer weiteren romanischen Sprache nach Wahl des Studierenden
- | |
|------------------|
| 2x2 WSt VL/UE/PS |
|------------------|

2. Vertiefende Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 6 StO 2 (1+1) WSt VL/KO/PV

(2) Im Falle von Spanisch als zweiter Studienrichtung sind als Lehrveranstaltungen, die die als Prüfungsfächer vorgesehenen Fachgebiete erfassen, zu inskribieren:

a) Sprachbeherrschung 6 Wochenstunden aus den für den zweiten Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungen nach Wahl des Studierenden gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) 1. bis 3. StP
3 x 2 WSt UE/PS

b) Sprachwissenschaft
1. Vorlesung(en)/Seminar
§ 6 Abs. 1 lit. b) 3. StP ist anzuwenden
2 (1+1) WSt VL/SE

c) Literaturwissenschaft
1. Vorlesung(en)/Seminar
§ 6 Abs. 1 lit. c) 3. StP ist anzuwenden
2 (1+1) WSt VL/SE

d) Wahlfach entweder
1. Vorlesung(en)/Seminar aus
Sprach- und Literaturwissenschaft
In Verbindung mit lit. b) und c) ist darauf zu achten, daß in jedem Prüfungsfach mindestens ein Seminar inskribiert wird.

oder
2. Zwei Vorlesungen/Seminare aus
Sprach- oder Literaturwissenschaft
2 x 2 (1+1) WSt VL/SE

3. Bezüglich der Auswahlkriterien der Lehrveranstaltungen ist § 6 Abs. 1 lit. b) 3. bzw. § 6 Abs. 1 lit. c) 3. StP anzuwenden.

Lehrveranstaltungen aus den Freifächern

§ 7 Empfohlene Freifächer für Spanisch als erste und zweite Studienrichtung sind:

- (1) Aufbauende Lehrveranstaltungen aus einer weiteren romanischen Sprache und Literatur
- (2) Aufbauende Lehrveranstaltungen aus Vergleichender Literatur- und Sprachwissenschaft und andere Philologien, sofern sie nicht als andere Studienrichtung gewählt wurden
- (3) Weitere Lehrveranstaltungen aus dem Prüfungsfach Sprachbeherrschung, insbesondere solche, die sicherstellen, daß in den Lehrveranstaltungen zur Übersetzung beide Übersetzungsrichtungen (in die und aus der Fremdsprache) und in den Lehrveranstaltungen zum Ausdruck beide Bereiche (mündlich und schriftlich) abgedeckt sind.
- (4) Einschlägige Lehrveranstaltungen aus Sprach- und Literaturwissenschaft der Romania

Studien gemäß § 1 Abs. 2 lit. f) StO (Spanisch-Lehramtsstudium)

2. Studienabschnitt

Stundenzahlen der Pflicht-, Wahl- und Freifächer

§ 8 (1) In den fünf Semestern des zweiten Studienabschnittes sind insgesamt 22 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 8 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren, wenn nicht schon davon gemäß § 1 Abs. 3 StP Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden. Im Falle von Spanisch als erster Studienrichtung sind zusätzlich noch 2 Wochenstunden aus dem Vorprüfungsfach gemäß § 8 Abs. 5 StO zu inskribieren. Die Zahl der aus kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat pro Semester mindestens 15 zu betragen, im letzten einrechenbaren Semester mindestens 5.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

a) Sprachbeherrschung	6 WSt
b) Sprachwissenschaft	4 WSt
c) Literaturwissenschaft	4 WSt
d) Wahlfach	2 WSt
Sprach- oder Literaturwissenschaft	
e) Fachdidaktik	6 WSt
f) Im Falle von Spanisch als erster Studienrichtung zusätzlich eine vertiefende Lehrveranstaltung aus dem Vorprüfungsfach	2 WSt

Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern

§ 9 Als Lehrveranstaltungen, die die als Prüfungsfächer vorgesehenen Fachgebiete erfassen, sind zu inskribieren:

(1) Sprachbeherrschung	3 x 2 WSt UE/PS
§ 6 Abs. 1 lit. a) StP ist anzuwenden	
(2) Sprachwissenschaft	2 (1+1) WSt VL/SE
§ 6 Abs. 1 lit. b) StP ist anzuwenden	
(3) Literaturwissenschaft	2 (1+1) WSt VL/SE
§ 6 Abs. 1 lit. c) StP ist anzuwenden	
(4) Wahlfach	2 (1+1) WSt VL/SE
§ 6 Abs. 1 lit. d) StP ist anzuwenden	
(5) Fachdidaktik	
a) Einführende Vorlesung(en)	2 WSt VL
b) Lehrveranstaltung zur Vorbereitung und Begleitung der schulpraktischen Ausbildung	2 WSt UE/PS/SE
c) Lehrveranstaltung, die schulpraktische Erfahrungen mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Positionen in Beziehung setzt	2 WSt UE/PS/SE
d) Es ist in der Fachdidaktik auf eine enge Kooperation mit den Trägern der anderen Teile der pädagogischen Ausbildung (allgemeine pädagogische Ausbildung, schulpraktische Ausbildung) zu achten.	

(6) Vorprüfungsfach

2 (1+1) WSt VL/KO/PV

§ 6 Abs. 1 lit. e) 2. StP ist im Falle von Spanisch als erster Studienrichtung anzuwenden.

Lehrveranstaltungen aus den Freifächern

- § 10 (1) § 7 StP ist sinngemäß anzuwenden, wobei bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen aus Sprachbeherrschung nach Möglichkeit auf die Erfordernisse der Lehrpläne der allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen Bedacht zu nehmen ist.
(2) Eine weitere Lehrveranstaltung mit ergänzenden Schwerpunktthemen aus Fachdidaktik.

Studien gemäß § 1 Abs. 2 lit. e) StO (Spanisch-Diplomstudium) und lit f) StO (Spanisch-Lehramtsstudien) als erste Studienrichtung

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

- § 11 Wenn nicht schon gemäß § 1 Abs. 3 lit. a) StP im ersten Studienabschnitt in einem Teil abgelegt, ist zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung in zwei Teilen gemäß § 6 Abs. 1 bzw. § 9 StO abzulegen.
(1) Im Falle eines Studiums gemäß § 1 Abs. 2 lit. e) StO (Spanisch-Diplomstudium) umfaßt die Vorprüfung den Stoff einer Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 1 lit e) StP.
(2) Im Falle eines Studiums gemäß § 1 Abs. 2 lit. f) StO (Spanisch-Lehramtsstudium) umfaßt die Vorprüfung den Stoff der Lehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 6 StP.
(3) Falls zu einem Studium gemäß § 1 Abs. 2 lit. c) StO (Spanisch-Diplomstudium) eine weitere Studienrichtung (ein weiteres Studienfach) der Romanistik als zweite Studienrichtung gewählt wurde, hat die Vorprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen aus § 6 Abs. 1 lit. e) 1. StP gemäß § 6 Abs. 1 StO zu entfallen.
(4) Die Vorprüfung ist mündlich abzulegen.

Diplomarbeit

- § 12 (1) Die Abfassung und Beurteilung der Diplomarbeit wird durch die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geregelt.
(2) Die Diplomarbeit ist wahlweise in Deutsch oder in der Fremdsprache abzufassen. Je nach gewählter Sprache ist eine der Arbeit angemessene Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzuschließen.

Studien gemäß § 1 Abs. 2 lit e) StO (Spanisch-Diplomstudium) und lit. f) StO (Spanisch-Lehramtsstudium)

Zweite Diplomprüfung

- § 13 (1) Die Durchführung der zweiten Diplomprüfung wird durch die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen und der Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik geregelt.

(2) Im Falle von Studien gemäß § 1 Abs. 2 lit. e) StO (Spanisch-Diplomstudium) sind die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung:

- a) Sprachbeherrschung
- b) Sprachwissenschaft
- c) Literaturwissenschaft

(3) Im ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ist das Prüfungsfach Sprachbeherrschung schriftlich und mündlich zu prüfen, die anderen Prüfungsfächer sind mündlich zu prüfen.

(4) Im Falle von Studien gemäß § 1 Abs. 2 lit. f) StO (Spanisch-Lehramtsstudium) sind die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung:

- a) Sprachbeherrschung
- b) Sprachwissenschaft
- c) Literaturwissenschaft
- d) Fachdidaktik

(5) Im ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ist das Prüfungsfach Sprachbeherrschung schriftlich und mündlich zu prüfen, das Prüfungsfach Fachdidaktik den in Abs. 4 lit. a) bis c) genannten Fächern zuzuordnen und sind die übrigen Prüfungsfächer (Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft) mündlich zu prüfen.

(6) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt die in § 7 Abs. 2 StO genannten Fachgebiete im Falle des Studiums einer ersten Studienrichtung.

Zusatzbestimmungen

§ 14 (1) Studien gemäß § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 8 StO (Wahl von Fächern anstelle einer zweiten Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) richten sich nach den gesondert dafür erlassenen Studienempfehlungen.

(2) Ausnahmen vom vorliegenden Studienplan können vom Vorsitzenden der Studienkommission als erster und der Studienkommission als zweiter Instanz auf einen stichhaltig begründeten Antrag des Studierenden genehmigt werden.

(3) Es wird auf die Möglichkeit der beschränkten Zulassung zu Lehrveranstaltungen gemäß § 17 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes verwiesen. Diesbezügliche Regelungen sind den Vorlesungsankündigungen im Vorlesungsverzeichnis oder am schwarzen Brett des Instituts zu entnehmen.

(4) Für die Ablegung von Prüfungen, die als Voraussetzung für die Inskription von Lehrveranstaltungen gelten, ist der Vorlesungsbeginn desjenigen Semesters, in dem die betreffende Lehrveranstaltung abgehalten wird, das Ende der Prüfungsfrist (§ 10, Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(5) Für sonstige Kolloquien endet die Prüfungsfrist mit dem Ende desjenigen Semesters, das auf jenes folgt, in dem die betreffende Lehrveranstaltung abgehalten wurde.

(6) Die Frist für die Einholung der Erlaubnis zum Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zulassung und eine eventuelle Vidierung von Studienbüchern dauert bis zum Vorlesungsbeginn jenes Semesters, in dem die betreffende Lehrveranstaltung abgehalten wird (§ 10 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(7) Die übrigen Fristen sind in den in der Präambel genannten Rechtsvorschriften geregelt.

Inkrafttreten

- § 15 (1) Der vorliegende Studienplan ist mit ordnungsgemäßer Verlautbarung in Kraft getreten.
- (2) Die Verlautbarung des § 2 Abs 1, des § 2, Abs. 5 lit. b) und des § 3 Abs. 3 erfolgte am 1. September 1986.
 - (3) Die in der Sitzung vom 15.12.1989 abgeänderten § 2 Abs. 1 und Abs. 5, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 lit a) und § 7 Abs. 3 wurden am 4. April 1990 verlautbart.
 - (4) Die Verlautbarung der Bildungsziele und der Definition der Studieneingangsphase (§ 1, Abs 4) erfahren hier ihre erste Veröffentlichung.
 - (5) Die Verlautbarung aller übrigen Bestimmungen erfolgte am 12. September 1983.
 - (6) Die jeweiligen Bestimmungen sind auf alle nach den entsprechenden Zeitpunkten erstmalig die Studienrichtung Inskribierende anzuwenden.

Mag. Dr. Werner Marxgut

Vorsitzender der Studienkommission